

Anlage 1 zu Vorlage-Nr. 4699/2010

Ergänzung zu Pos. 5.1 Reparatur und Erhaltungsaufwand:

Ziffer 5.1 a)

Im Rahmen des jährlich bewilligten Zuschusses zu den anerkennungsfähigen Betriebskosten der jeweiligen Jugendeinrichtung / Jugendprojekt kann der Träger Reparaturkosten bzw. Kosten für den Erhaltungsaufwand seines KFZ in Höhe von maximal 800,00 € im Jahr abrechnen.

Unter diese Abrechnungsposition fallen alle notwendigen Kosten für den Erhalt oder die Sicherheit des Fahrzeugs wie z.B. Inspektionen, Reifentausch oder –kauf, etc. Diese Kosten können somit nach Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen anerkannt werden.

Nicht anerkennungsfähig sind z.B. reine Schönheitsreparaturen und Kosten für zusätzliche Ausstattungen, die nicht für den Erhalt oder die Sicherheit des Fahrzeuges notwendig sind.

Auch sind unter dieser Position nicht die Treibstoffkosten, Steuern oder Versicherungsbeiträge abzurechnen. Kosten hierfür werden der Position 3.3 „Programmkosten pädagogische Arbeit“ zugeordnet.

Die Mittel sind analog der Reparaturkosten/Erhaltungsaufwand für das Gebäude der Jugendeinrichtung / des Jugendprojekts auf 5 Jahre rücklagefähig.

Vorausgesetzt ist, dass das betreffende KFZ ausschließlich gemäß der beim Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu genehmigenden Konzeption für die mobile Jugendarbeit genutzt wird. Dies hat der jeweilige Träger rechtsverbindlich zu versichern.

Die Rücklage kann nicht für die Neuanschaffung eines KFZ gebildet bzw. genutzt werden.

Sollte ein neues KFZ erforderlich und nicht durch Eigenmittel des Trägers (z.B. durch Spendenakquise) zu finanzieren sein, ist umgehend Kontakt mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie aufzunehmen. Hier wird im Einzelfall entschieden, ob z.B. ein Leasingvertrag abgeschlossen werden kann. Die Finanzierung eines Fahrzeuges über einen Leasingvertrag bedarf der gesonderten Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.